

§ 5

Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlichen Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 bis 4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Ausnahmegenehmigungen

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 4 kann die obere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit es erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den obengenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, dann ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. Dezember 1985

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Schott

StAnz. 3/1986 S. 139

94

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen**1. Gegenstand der Anerkennung**

Der Abwasserverband Fulda, 6400 Fulda, wird gemäß § 45 c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. V. m. §§ 5 ff. der Eigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich als Untersuchungsstelle für Unternehmer von Abwasseranlagen im Lande Hessen anerkannt.

2. Untersuchungsumfang

Die Anerkennung bezieht sich auf die Untersuchung der in der Anlage zu diesem Bescheid (Merkblatt B — 1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt*) aufgeführten Parameter, ausgenommen die Parameter

- Morcaptane — lfd. Nr. 316 des Merkblatts B-1/2
- Fluorid — lfd. Nr. 321 des Merkblatts B-1/2
- extrahierbare organisch gebundene Halogene (EOX) — lfd. Nr. 336-1 des Merkblatts B-1/2
- adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) — lfd. Nr. 336-4 des Merkblatts B-1/2
- organisch gebundener Kohlenstoff (TOC/DOC) — lfd. Nr. 523/524 des Merkblatts B-1/2
- Kohlenwasserstoffe — lfd. Nr. 553 des Merkblatts B-1/2
- Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor GF — lfd. Nr. 671 des Merkblatts B-1/2
- organische Komponenten

3. Befristung

— Indexgruppe 700 des Merkblatts B-1/2

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. Dezember 1990.

4. Durchführung der Abwasseruntersuchung

Für die Durchführung von Probenahme, Direktmessung und Abwassermessung sowie die Untersuchungsverfahren gelten die Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrollverordnung (StAnz. 1982 S. 2371) sowie das als Anlage zu diesem Bescheid gehörende Merkblatt der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (Nr. B — 1/2*) in der jeweils gültigen Fassung.

Kassel, 23. Dezember 1985

Der Regierungspräsident
38 — 79 b 06 27 B

StAnz. 3/1986 S. 142

95

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Die großen Wiesen von Mottgers“ vom 20. Dezember 1985**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Talgrund der Schmalen Sinn südlich der Ortslage Mottgers wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Die großen Wiesen von Mottgers“ besteht aus Teilen der Fluren Die Sauerwiesen und Die großen Wiesen in der Gemarkung Mottgers, Gemeinde Sinntal, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 8,9732 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

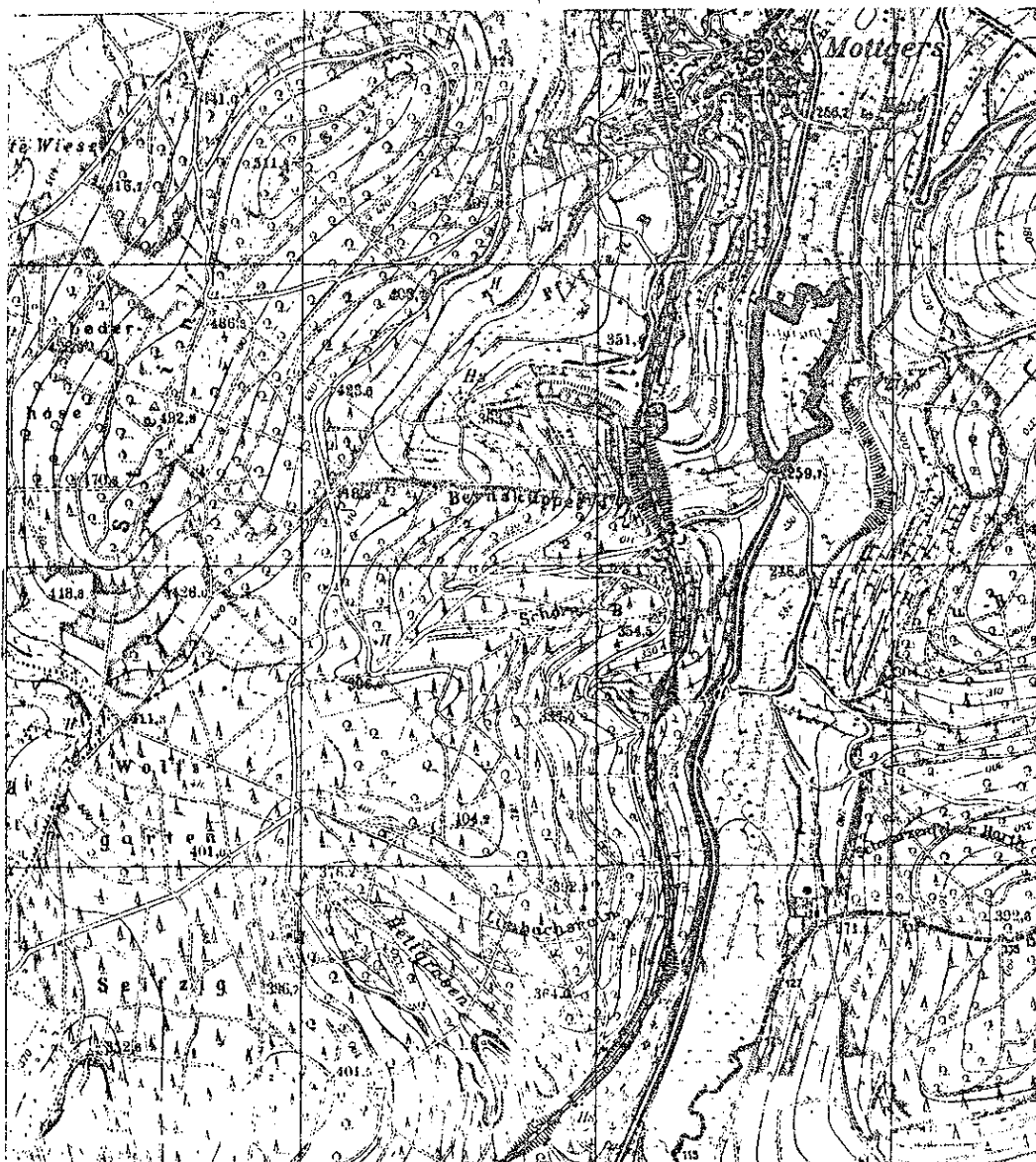
Zweck der Unterschutzstellung ist es, diesen Talabschnitt der Schmalen Sinn mit seiner an Feuchtwiesen gebundenen, äußerst artenreichen Fauna und Flora sowie dessen Trittsteinfunktion für bestandsgefährdete Vogelarten zu sichern und zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

*) hier nicht veröffentlicht



5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen, auch mit Gülle und Jauche oder Pflanzenbehandlungsmitteln anzuwenden;
14. die Grundstücke der Flur 10 Nr. 1 und 26 in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Mai zu beweiden oder zu mähen;
15. die Grundstücke der Flur 10 Nr. 7 und 8 in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Juni zu beweiden oder zu mähen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 5723 -

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Die großen Wiesen von Mottgers"

Darmstadt, den 20. 12. 1985

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
-obere Naturschutzbehörde-
Az.: 9 - 46d 04/01 D 12



(Dumm)

Artikel 25

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Die großen Wiesen von Mottgers“ vom 20. Dezember 1985 (StAnz. S. 142) wird wie folgt geändert:

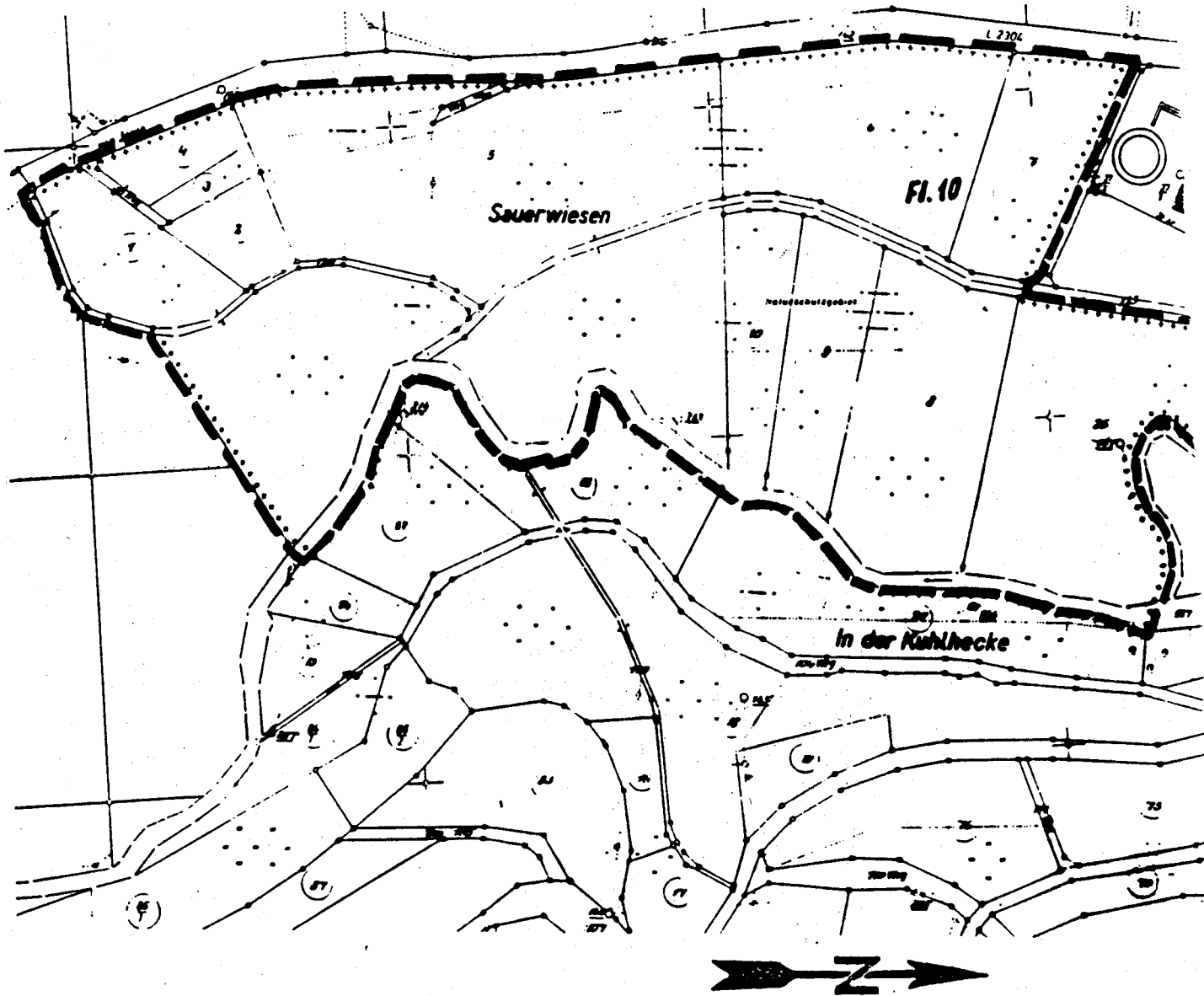
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 3 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Die großen Wiesen von Mottgers“
 ----- Grenze des Schutzgebietes
 Landkreis: Main-Kinzig-Kreis
 Gemeinde: Sinntal
 Gemarkung: Mottgers
 Flur: 10